



# **Auszug aus der Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test – Prüf- und Zertifizierungssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung**

DGUV Grundsatz 300-003

## **5 Leistungsumfang**

**5.1** Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Zu unterscheiden sind insbesondere:

- a. Baumusterprüfung nach Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) mit Ausstellung eines Prüfberichts und eines GS-Zertifikates mit Zuerkennung des GS-Zeichens.
- b. EG/EU-Baumusterprüfung nach einer EU-Rechtsvorschrift mit Ausstellung eines Prüfberichts und einer EG/EU-Baumusterprüfbescheinigung. Zusätzlich kann die Zuerkennung zum Anbringen des DGUV Test-Zeichens in Auftrag gegeben werden.
- c. Baumusterprüfung oder Prüfung von Teilaspekten auf Übereinstimmung mit rechtlichen Grundlagen, Normen oder sonstigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen mit Ausstellung eines Prüfberichts und eines DGUV Test-Zertifikates mit Zuerkennung eines DGUV Test-Zeichens.
- d. Baumusterprüfung oder Prüfung von Teilaspekten auf Übereinstimmung mit rechtlichen Grundlagen (z. B. EU-Rechtsvorschriften, ProdSG) mit Ausstellung eines Prüfberichtes und einer (Baumuster-)Prüfbescheinigung.
- e. Prüfung der technischen Unterlagen mit Ausstellung einer Übereinstimmungsbescheinigung.
- f. Auditierung und Zertifizierung eines QM-Systems nach DIN EN ISO 9001, nach EU-Rechtsvorschrift oder nach anderen normativen Dokumenten/Rechtsgrundlagen.
- g. Durchführung einer Personenzertifizierung.

Im Vertrag ist anzugeben, ob statt einer Prüfung und Zertifizierung nur

- eine Prüfung mit Ausstellung eines Prüfberichtes oder
- eine Zertifizierung aufgrund eines vorliegenden Prüfberichtes durchgeführt werden soll.

**5.2** Je nach Art der Leistung sind Kontrollmaßnahmen erforderlich. Die Regularien hierzu enthält Kapitel 11 dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung.

vom: \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des/der Anfragenden)

**Dokumente und nähere Angaben zur Durchführung der Baumusterprüfung <sup>1)</sup>**

Angefragt wird/werden folgende Prüfung/en nach den „Grundsätzen für die Prüfung und Zertifizierung von Schweißrauchabsauggeräten“:

die Durchführung der Teilprüfung Gefahrstoffe <sup>2)</sup>

die Durchführung der Prüfung von Erfassungseinrichtungen und Absaugarmen <sup>2)</sup>

1) Prüf- und Zertifizierungskosten gem. Gebührenliste des IFA

2) Zutreffendes ankreuzen

Weitere Anlagen zu Anfrage

Mit der Anfrage werden folgende Unterlagen <sup>3)</sup> eingereicht:

- Abbildung/Zeichnung mit Angaben zu den Geräteabmessungen
- Stückliste der Gerätebauteile
- Bedienungsanleitung des Prüfmusters (in deutscher Sprache)
- Verkaufsunterlagen (Prospekte, Datenblätter) des Prüfmusters
- Schaltpläne der elektrischen und ggf. pneumatischen Schaltungen, sowie eine Liste der Einzelteile mit Angaben zu den Bauteilen und Herstellern
- Datenblätter des Motors und des Ventilators (Leistung, Drehzahl, etc.)
- Prüfzeugnisse der Filtermaterialien <sup>4)</sup>
- frühere Prüfzeugnisse des Prüfobjektes <sup>4)</sup>
- sofern für ein technisch ähnlich aufgebautes Gerät ein Prüfzeugnis vorliegt:
  - eine Auflistung der technischen Unterschiede zwischen dem zu prüfenden und dem bereits geprüften Gerät
- für Schweißrauchabsauganlagen in modularer Bauweise:
  - eine Tabelle mit Angaben zu den Gerätetypen, max. und min. Volumenstrom, Antriebsleistung, Filterfläche, max. und min. Filterflächenbelastung, Abmessungen (L, B, H)

Fehlende Unterlagen werden nach Anforderung durch die Prüfstelle bzw. spätestens bis zum Beginn der Prüfung nachgereicht.

---

*IFA-interner Vermerk:*

*Machbarkeitsprüfung durch FZ/FZv/PLL/Prü <sup>5)</sup>*

*Ergebnis: ja/nein <sup>5)</sup>*

*Angebotserstellung durch FZ/FZv/PLL/Prü <sup>5)</sup>*

*erledigt*

- 
- 3) Zutreffendes ankreuzen
  - 4) soweit vorhanden
  - 5) Zutreffendes unterstreichen, Nichtzutreffendes streichen

**Weitere Hinweise zur Baumusterprüfung**

Die Anlieferung des Prüfobjektes erfolgt nach Aufforderung durch die Prüfstelle.  
Die Verwendungsfähigkeit der Maschine zur Prüfung ist durch den Hersteller sicherzustellen (elektrische Anschlussleitung mit Schuko- bzw. CEE-Stecker, ggf. Druckluftanschlussstutzen und Zusammenbau der Maschine).

**Folgendes Zubehör wird zur Prüfung benötigt und dem Prüfobjekt beigelegt:**

Für Teilprüfungen Gefahrstoffe:

- ein zweiter Satz aller mechanischen Filter (Filterpatronen / Filterelemente)
- 5 Blatt im Format DIN A 4 aller im Gerät verwendeten Filtermaterialien
- Stutzen zum Anschluss des Absaugschlauches bzw. der Schläuche an das Schweißrauchabsauggerät
- bei mobilen Geräten: 3 m flexibler Absaugschlauch, jeweils im Durchmesser der Absaugstutzen
- bei stationären Maschinen (und großen mobilen Geräten nach Absprache mit der Prüfstelle): je 10 m flexibler Absaug- und Abluftschlauch, jeweils im Durchmesser der Absaug- bzw. Abluftstutzen
- Erweiterungs- bzw. Reduzierstücke zum Anschluss der Absaug- bzw. Abluftschläuche an die Rohrleitungen der Prüfstelle (D = 200 mm)

Für Prüfungen von Erfassungselementen und Absaugarmen:

- das Erfassungselement mit 3 m flexibler Absaugleitung im zugehörigen Durchmesser
- der Absaugarm

*zur Kenntnis genommen:*

---

(Ort, Datum)

---

(Stempel und Unterschrift)